



Amt für Soziales

Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung

Informationen für Kurse mit Start ab dem 1. April 2018

Lernen Sie Deutsch – es lohnt sich!

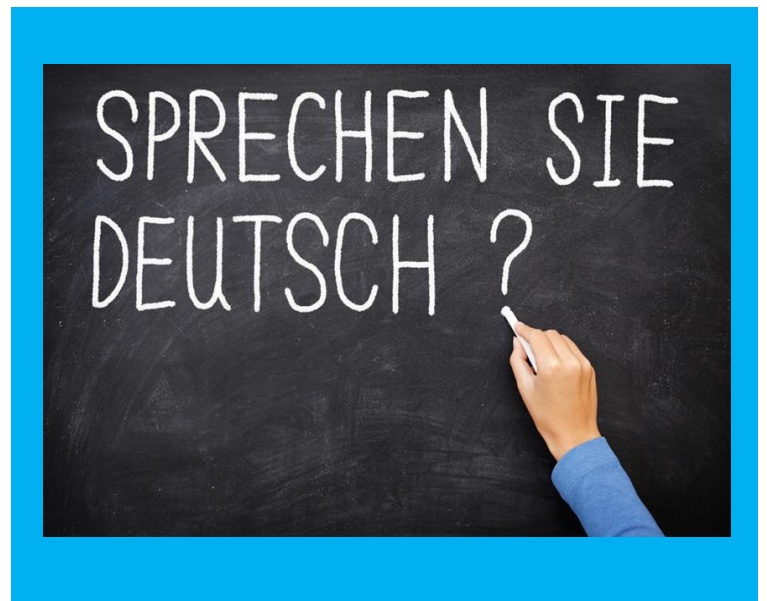
Bund und Kanton unterstützen Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen beim Besuch eines Alphabetisierungs- oder Deutschkurses bis zum Niveau B1.

Sie sind berechtigt für den Bezug von Vergünstigungen im Umfang von **höchstens 200 Alphabetisierungs- und 200 Deutschlektionen**, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie haben Ihren Wohnsitz im Kanton St.Gallen
- Ihr steuerbares Einkommen liegt unter Fr. 40'000.– bei Einzelpersonen oder unter Fr. 55'000.– bei Ehepaaren und Familien
- Für quellensteuerpflichtige Personen und Personen ohne Steuerveranlagung werden 75 Prozent des Bruttojahreseinkommens als steuerbares Einkommen gerechnet
- Ihr steuerbares Vermögen beträgt weniger als Fr. 50'000.–
- Sie sind im Besitz eines Ausländerausweises B, C, L oder verfügen über das Schweizer Bürgerrecht
- Ihr Kurs wird von keiner anderen Stelle (z.B. Sozialamt, RAV, AHV-IV Rentenstelle, SUVA, Arbeitgeber/in) bezahlt
- Sie müssen den Kurs zu mindestens 80 Prozent besuchen
- Rückwirkend, d.h. nach Abschluss eines Kurses können keine Vergünstigungen erstattet werden

Falls Sie die Bedingungen erfüllen und Ihr Gesuch gutgeheissen wird, ist die Sprachschule berechtigt, Ihnen vergünstigte Kurskosten in Rechnung zu stellen. Die Vergünstigungen können bei unterschiedlichen durch den Kanton akkreditierten Deutschschulen bezogen werden.

Für eine Anmeldung wählen Sie eine [akkreditierte Schule](#) aus der Liste und füllen mit der Schule den [Antrag](#) für den Erhalt von Kursvergünstigungen aus. Die Schule wird diesen mit Ihrer Erlaubnis an das Amt für Soziales weiterleiten. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Kantons unter: www.deutschkurse.sg.ch.





Amt für Soziales

Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung

Ablauf zum Erhalt von Vergünstigungen



1. Kursteilnehmende (KTN) melden sich bei einer Schule an.
2. Die KTN bestätigen gegenüber der Sprachschule und dem Amt für Soziales (AfSO) die Erfüllung der Bedingungen.
3. Der Antrag wird von der Sprachschule per E-Mail an das AfSO übermittelt.
 - ➔ Anträge können laufend eingereicht werden. Dies muss jedoch vor Kursende sein.
 - ➔ Es werden ausschliesslich Anträge akzeptiert, für welche das offizielle Antragsformular des AfSO verwendet wird.
4. Prüfung des Antrags durch das AfSO innerhalb von drei Wochen (Maileingang). Die Sprachschulen sind gebeten, während diesen drei Wochen mit der Rechnungsstellung zu warten.
 - ➔ Sofern die Sprachschule innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags (Maileingang) keine Benachrichtigung des AfSO per E-Mail erhalten, werden die Vergünstigungen im beantragten Umfang gewährt.
 - ➔ Rückwirkend, d.h. nach erfolgtem Kurs können keine Vergünstigungen beantragt werden.
5. Das AfSO behält sich vor, die Angaben der KTN zu überprüfen und dazu Unterlagen einzufordern.